

99061015016000

Privathochschule Anerkennung

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000226869/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99061015016000
Leistungsbezeichnung I	Privathochschule Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Genehmigung einer Niederlassung einer ausländischen Hochschule
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	09.01.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Der Betrieb einer privaten Hochschule oder einer Niederlassung einer ausländischen Hochschule in Bremen bedarf der staatlichen Anerkennung bzw. einer Genehmigung.
Volltext	Der Betrieb einer privaten Hochschule oder einer Niederlassung einer ausländischen Hochschule in Bremen bedarf der staatlichen Anerkennung bzw. einer Genehmigung.
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	<p>Die staatliche Anerkennung bzw. Genehmigung richtet sich nach § 112 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG). Private Hochschulen können anerkannt und Niederlassungen von Hochschulen aus nicht-EU Ländern genehmigt werden wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Hochschule die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 BremHG wahrnimmt, • das Studium an den in § 52 BremHG genannten Zielen ausgerichtet ist, • eine umfassende, sachverständige Qualitätsprüfung vorgenommen wird, die in der Regel durch eine von der zuständigen Stelle bestimmte unabhängige Einrichtung im Rahmen eines Akkreditierungsprozesses erfolgt, und die erforderlichen Qualitätsstandards dauerhaft eingehalten werden. Dies gilt auch für die von der Hochschule angebotenen Studiengänge. • die Hochschule durch gutachtliche Sachverständigenfeststellungen oder sonstige geeignete Unterlagen belegt hat, dass der wirtschaftliche Bestand der Einrichtung nachhaltig gesichert ist.

Modul

Sachverhalt

Niederlassungen von Hochschulen aus EU Mitgliedstaaten können unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden:

- es müssen Studienprogramme angeboten werden, die zum Erwerb von Hochschulqualifikationen, insbesondere Hochschulgraden führen,
- die Hochschule muss im Herkunftsstaat eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule nach dem Recht des jeweiligen Staates sein,
- die Hochschule muss nach dem Recht des Herkunftsstaates zur Verleihung von Hochschulqualifikationen und Hochschulgraden berechtigt sein,
- das in Bremen durchgeführte Studienprogramm und sein Abschluss müssen wie ein im Herkunftsstaat erworbener Abschluss anerkannt sein.

Kosten

Für die Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule werden Gebühren in Höhe von 1000 € bis 10000 € erhoben (Nr. 204.09 und Nr. 204.10 der Anlage 1 der Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung).

Verfahrensablauf

Das Verfahren ist formlos aber umfangreich. In der Regel werden mehrere persönliche Gespräche notwendig sein.

Bearbeitungsdauer

Frist

Für das Antragsverfahren bestehen keine Fristen. Die zuständige Stelle entscheidet binnen drei Monaten nach dem vollständigen Vorliegen aller erforderlicher Unterlagen und Nachweise (§ 112 Abs. 5 BremHG).

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

- ****Herr Kristian Josteit**** Abteilung 2, Hochschulen und Forschung Referat 21 Hochschulen und

Modul

Sachverhalt

Hochschulpolitik, Katharinenstraße 12-14
E-Mail: Kristian.Josteit@wissenschaft.bremen.de
Telefon: +49 421 361-4182
Fax: +49 421 496-4182

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service
portal of the Free Hanseatic City of Bremen
